



# Im Extremfall kommen die Soldaten

Der Bund kann eine Änderung des Bündner Wahlrechts auch gegen den Willen des Kantons durchsetzen.

von **Olivier Berger**

**D**er Kanton Graubünden hat nach dem jüngsten Urteil des Bundesgerichts bis zu den Wahlen im Jahr 2022 Zeit, um sein Wahlrecht so zu ändern, dass es der Bundesverfassung entspricht (Ausgabe von gestern). Die Krux an der Sache ist: Das Bündner Stimmvolk muss der Änderung des Wahlrechts an der Urne zustimmen. Und ebendieses Stimmvolk hat einen Wechsel zu Proporzwahlen seit dem Jahr 1937 schon achtmal abgelehnt.

## «Wahl wäre teilweise illegal»

Für Andreas Glaser, Professor für Staatsrecht an der Universität Zürich, ist aber klar: Nach dem heutigen Recht kann in Graubünden im Jahr 2022 nicht mehr gewählt werden. «Die Wahlen wären jedenfalls zum Teil illegal», sagt Glaser. Dies, falls die Wahlen überhaupt stattfänden. Wahlberechtigte könnten laut Glaser schon im Vorfeld die Absetzung der Grossratswahlen beim Bundesgericht verlangen. «Dieses würde einer entsprechenden Beschwerde wohl stattgeben.»

So weit müsste es allerdings nicht kommen – selbst dann nicht, wenn das Stimmvolk eine Vorlage von Regierung und Grosse Rat ablehnen würde. Es gebe einen vergleichbaren Fall aus dem Kanton Wallis, wo die Wahlen ins Kantonsparlament im Jahr 2017 nur auf der Grundlage eines dringlichen Dekrets des Parlaments durchgeführt worden seien, sagt Staatsrechtler Glaser. Artikel 18 der Bündner Kantonsverfassung lasse ein ähnliches Vorgehen auch im Kanton zu. «Hierzu bräuchte es aber eine Zweidrittel-

Mehrheit im Grosse Rat, und ein nachträgliches Referendum wäre möglich», erklärt Glaser.

## Vom Gespräch bis zur Armee

Sollten weder der Grosse Rat noch das Stimmvolk Anstalten zeigen, das Urteil des Bundesgerichts umzusetzen, wären Letzterem laut Glaser die Hände gebunden. «Das Bundesgericht verfügt in einer solchen Konstellation selbst nicht über Zwangsmittel.» Im Ernstfall könnte allerdings der Bundesrat für die Vollstreckung des Urteils sorgen – die notwendige Rechtsgrundlage bestehe. Laut Absatz 4 von Artikel 186 der Bundesverfassung solle die Landesregierung dafür, dass die Kantone das Bundesrecht einhielten, so Glaser.

Zur Durchsetzung des Bundesgerichtsurteils durch den Bundesrat sei eine ganze Palette von Massnahmen vorstellbar, sagt Staatsrechtler Glaser. Diese reichten «von einem Gespräch der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrätin Keller-Sutter, bis – theoretisch – zu einer militärischen Intervention». Dass im Kanton Soldaten aufmarschieren, um die Änderung des Wahlrechts zu erzwingen, ist in der Realität allerdings kaum vorstellbar. «Denkbar ist, dass das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bei der Durchführung verfassungskonformer Wahlen in Graubünden – ähnlich wie in der Gemeinde Moutier – zumindest mithilft», sagt Staatsrechtler Glaser denn auch.

«Letzten Endes ist aber davon auszugehen, dass Graubünden den Entscheid des Bundesgerichts akzeptiert und im Rahmen verbleibender Spielräume umsetzt – wie Appenzell-Innerrhoden

beim Frauenstimmrecht.»

## Mehr Gewicht als das Stimmvolk

Dass das Wort des Bundesgerichts mehr Gewicht hat als acht Abstimmungen in Graubünden, hat laut Glaser seinen Grund. «Das Bundesgericht steht hier über dem Bündner Souverän, weil Bundesrecht entgegenstehendem kantonalem Recht vorgeht.» Das Bundesgericht sei laut der Bundesverfassung dafür zuständig, «die Verletzung der politischen Rechte in den Kantonen festzustellen».

Dazu komme noch, so Glaser, dass eine Mehrheit des Nationalrats erst Ende des vergangenen Jahres eine Korrektur der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts in der Frage der Wahlsysteme abgelehnt habe. «Das Parlament hat damit wohl die bisherige Rechtsprechung legitimieren wollen.»



**Der Spielraum ist beschränkt: Das Wahlrecht für den Bündner Grossen Rat muss bis in drei Jahren geändert sein – sonst drohen dem Kanton rechtliche und politische Konsequenzen.**

Bild Olivia Aebli-Item

## Freude und Gelassenheit bei den Parteien

Gestern haben sich weitere Bündner Parteien zum Urteil des Bundesgerichts geäussert. **Die FDP schreibt in einer Mitteilung**, das Gericht habe ein Urteil gefällt, «das alle Seiten etwas zufrieden stimmen mag». Eine flächendeckende Einführung des Proporz kommt für die FDP allerdings nicht infrage. «Das Gerangel um dieses Proporz-Wahlssystem muss endlich ein Ende haben.»

**Die Junge BDP setzt bei der Umsetzung des Urteils** auf «eine Reform der grossen Wahlkreise»,

wie sie schreibt. Schwer verständlich sei allerdings, dass der Kreis Avers seinen Sitz verlieren solle. **Die SVP nimmt den Entscheid des Bundesgerichts laut einer Mitteilung** «mit Genugtuung zur Kenntnis». Die Regierung müsse jetzt «eine komplette Auslegeordnung» machen. Dabei erwarte die SVP die Mitarbeit der «Mitteparteien, welche seit Jahren ein gerechtes Wahlsystem bekämpft haben». (obe)

Hauptausgabe

Südostschweiz / Bündner Zeitung  
7007 Chur  
081/ 255 50 50  
<https://www.suedostschweiz.ch/>

Medienart: Print  
Medientyp: Tages- und Wochenpresse  
Auflage: 28'041  
Erscheinungsweise: 5x wöchentlich



Seite: 5  
Fläche: 81'564 mm<sup>2</sup>



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

Auftrag: 1070143 Referenz: 74506530  
Themen-Nr.: 377.012 Ausschnitt Seite: 3/3

## Den etablierten Parteien würden Verluste drohen

Kern des Streits um das Bündner Wahlrecht ist, ob der Grosse Rat nach dem Majorz- oder dem Proporzverfahren gewählt werden soll. Heute gilt das **Majorzwahlrecht**. Dabei kommen keine Parteilisten zum Einsatz, sondern die Wählerinnen und Wähler erhalten einen leeren Stimmzettel. Darauf können sie die Kandidatinnen und Kandidaten ihrer Wahl schreiben – maximal so viele, wie in ihrem Wahlkreis Sitze zu vergeben

sind. Gewählt sind jene Kandidatinnen und Kandidaten, welche am meisten Stimmen erhalten und das absolute Mehr erreicht haben. Beim **Proporzverfahren** erhalten die Wählerinnen und Wähler vorgedruckte Parteilisten. Sie können diese unverändert einwerfen oder einzelne Namen streichen, Namen doppelt aufführen oder Kandidierende anderer Parteien auf die Liste setzen. Gezählt wird

beim Proporz zunächst, welche Partei wie viele Stimmen erhalten hat. Aufgrund dieser Stimmenzahl erhalten die Parteien eine bestimmte Anzahl Sitze zugesprochen. Besetzt werden diese Sitze mit jenen Kandidatinnen und Kandidaten, welche auf der Wahlliste ihrer Partei am meisten Stimmen erhalten haben. Das Majorzverfahren gilt deshalb als Personen-, das Proporzverfahren als Parteienwahl. Daher profitieren

vom Majorz vor allem die etablierten Parteien, beim Proporz erhöhen sich die Wahlchancen kleinerer Gruppierungen. Der Bündner Politologe Clau Dermont hat berechnet, dass BDP, CVP und FDP bei den Wahlen 2014 zusammen 46 Sitze weniger gewonnen hätten, wenn im Proporzverfahren gewählt worden wäre. Profitiert hätte vor allem die SVP, die 51 statt nur neun Mandate besetzt hätte. (obe)